

Änderungen am BAG-Statut § 7 [NEU 8] bis Anhang [NEU]



2. Ordentlicher Länderrat, 30. September 2017, Berlin
Ufer-Studios, Uferstr. 8, 10555 Berlin-Wedding

Gremium: BAG Sprecher*innenrat
Beschlussdatum: 28.01.2017
Tagesordnungspunkt: BAG Änderung BAG-Statut

1 Die Paragraphen 8 bis 11 werden wie folgt neu gefasst:

2 § 8 Sprecher*innenrat

- 3 1. Die Sprecher*innen der BAGen bilden einen Sprecher*innenrat. Der
4 Sprecher*innenrat wird vom Bundesvorstand mindestens einmal im Jahr zu
5 einer gemeinsamen Arbeitssitzung eingeladen. Die Mitglieder des
6 SprecherInnenrats können sich durch Mitglieder ihrer jeweiligen BAG
7 vertreten lassen, sofern sie an der Sitzungsteilnahme verhindert sind.
- 8 2. Zu den Aufgaben des BAG- Sprecher*innenrates zählen,
9 1. die Koordinierung der inhaltlichen Arbeit der BAGen, soweit sich über
10 den Rahmen einer Einzel-BAG hinausgehende Berührungspunkte ergeben oder
11 Koordinierungsbedarf entsteht;
12 2. die Koordinierung mit dem Bundesvorstand, den Landesvorständen, dem
13 Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND sowie den GRÜNEN Fraktionen im
14 Europaparlament, im Bundestag und den Landtagen;
15 3. die Wahl von jeweils fünf Delegierten und fünf Ersatzdelegierten für
16 den Länderrat in zweijährigen Turnus;
17 4. die Verteilung des von der Bundespartei den BAGen jährlich bereit
18 gestellten Gesamtaufwandbudgets auf die einzelnen BAGen. Diese
19 Entscheidung fällt mit 2/3- Mehrheit. Bei Nichteinigung entscheidet der
20 Bundesvorstand;
21 5. die Abgabe eines Votums bei der Gründung, Zusammenlegung und
22 Namensänderungen von BAGen;
23 6. die Abgabe eines Votums zu Anträgen an den BAG-Aktionshaushalt.

24 § 9 BAG-Tagungen

- 25 1. BAGen tagen in der Regel dreimal, mindestens aber zweimal, pro Jahr. Der
26 Bundesvorstand und die Sprecher*innen der anderen BAGen sind über Termin
27 und Tagesordnung der Tagungen vorab, über politisch bedeutsame Beschlüsse
28 umgehend nach den Tagungen zu unterrichten.
- 29 2. Die BAGen tagen öffentlich. Ein Ausschluss oder eine Einschränkung der
30 Öffentlichkeit, etwa auf Parteiöffentlichkeit, kann von der BAG
31 beschlossen werden.
- 32 3. Grundsätzlich gilt ein Rederecht für Gäste. Abweichendes kann die
33 jeweilige BAG beschließen.
- 34 4. Die Protokolle der BAG-Sitzungen und die BAG-Beschlüsse insgesamt werden
35 dem Bundesvorstand zeitnah zur Verfügung gestellt. Bei Beschlüssen muss

36 ersichtlich sein, wie viele Landesverbände bei der Beschlussfassung
37 vertreten waren.

38 5. Für ihre Tagungen können sich die Bundesarbeitsgemeinschaften
39 Geschäftsordnungen geben, die vom Bundesvorstand beschlossen werden.

40 6. Kinderbetreuungskosten während BAG-Sitzungen werden den BAG-Mitgliedern
41 erstattet. Sie sind im Vorfeld bei dem/ der Bundesschatzmeister*in zu
42 beantragen und werden am Ende des Haushaltsjahres mit dem Gesamtbudget
43 aller BAGen verrechnet.

44 **§ 10 Haushalt**

45 1. Jeder BAG stehen jährlich finanzielle Mittel zu (Budget), die die
46 Realisierung der in diesem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften
47 festgeschriebenen Aufgaben ermöglichen und über deren Verwendung sie
48 eigenständig entscheidet. Aus diesen Budgets können Tagungskosten, die
49 Reisekosten für die beiden Sprecher*innen, die Kooptierten, die Gäste und
50 gegebenenfalls Beiträge, die aus der Mitgliedschaft in Vereinen oder
51 Initiativen gemäß §3 entstehen, gezahlt werden.

52 2. Zur Finanzierung von Aktionen, Kongressen, Broschüren etc., steht den
53 BAGen ein Aktionshaushalt zur Verfügung. Über die Mittelfreigabe
54 entscheidet der Bundesvorstand in Absprache mit den verantwortlichen BAG-
55 Sprecher*innen und nach einem Votum des Sprecher*innenrats.

56 3. Nicht genehmigte Budgetüberschreitungen führen zu entsprechenden Abzügen
57 im Folgejahr oder zur Haushaltssperre für die BAG.

58 4. Der jährliche Haushaltsansatz "Aufwand BAGen" und "Aktionen BAGen" wird
59 den BAG-Sprecher*innen von der/dem Bundesschatzmeister*in rechtzeitig vor
60 den Beratungen im Bundesfinanzrat zugestellt. Die BAG-Sprecher*innen haben
61 zu dieser Frage im Bundesfinanzrat Rede- und Antragsrecht.

62 **§ 11 Beschluss**

63 1. Das BAG-Statut wird von der BDK oder vom Länderrat mit einfacher Mehrheit
64 beschlossen.

65 **Anhang [NEU]**

66 **Liste der Bundesarbeitsgemeinschaften (BAGen) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

- 67 • BAG Arbeit, Soziales, Gesundheit
- 68 • BAG Behindertenpolitik
- 69 • BAG Bildung
- 70 • BAG Christ*innen
- 71 • BAG Demokratie und Recht
- 72 • BAG Energie
- 73 • BAG Europa
- 74 • BAG Frauenpolitik
- 75 • BAG Frieden & Internationales
- 76 • BAG Globale Entwicklung
- 77 • BAG Kinder, Jugend und Familie
- 78 • BAG Kultur
- 79 • BAG Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
- 80 • BAG Lesbenpolitik
- 81 • BAG Medien und Netzpolitik
- 82 • BAG Migration & Flucht
- 83 • BAG Mobilität und Verkehr
- 84 • BAG Ökologie
- 85 • BAG Planen Bauen Wohnen
- 86 • BAG Säkulare
- 87 • BAG Schwulenpolitik
- 88 • BAG Tierschutzpolitik
- 89 • BAG Wirtschaft & Finanzen
- 90 • BAG Wissenschaft, Hochschule, Technologiepolitik

91 **Liste der BAG-Dachstrukturen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

- 92 • Dachstruktur Religions- und Weltanschauungspolitik

93 [HIER](#) findet Ihr den Antrag im Änderungsmodus

Begründung

Antrag das BAG Statut entsprechend zu ändern:

- Anpassungen entsprechend Satzungsänderungen, beschlossen auf der BDK in Münster
- Klärung Kinderbetreuungskosten auf BAG-Sitzungen
- Klarheit über bestehende BAGen und deren Namen schaffen
- Weitere Korrekturen und Präzisierungen

Die Änderungen wurden im BAG-Sprecher*Innenrat am 28. Januar 2017 diskutiert und beschlossen und sind mit dem BuVo abgestimmt.

Das gesamte Antragspaket wurde zur besseren Übersichtlichkeit in drei Pakete unterteilt.